

I. Verfassung und Verfassungsrecht unter dem Nationalsozialismus

„Machtergreifung“ ist NS-Jargon! (vgl. ebenso „nationale Revolution“)

Am 30. Januar 1933 hatten weder *Hitler* noch die NSDAP volle „Macht“, die Ernennung *Hitlers* zum Reichskanzler stellt vielmehr den Auftakt zu einem Prozess von Machtaneignung dar

Fehlschlagen des „Einrahmungs-“ und „Zähmungskonzepts“ im Reichskabinett durch konservative Minister (*von Papen; Hugenberg*), v.a. weil Schlüsselressorts wie das Innenministerium in Händen von NS-Funktionären gelangten und der Durchsetzungswille der Nationalsozialisten unterschätzt wurde; höchster Wahlerfolg des NS in halbwegs freien Wahlen: 43 % am 5. März 1933

zentrale Fragestellung: Legalität der „Machtergreifung“?

→ Legalitätsmantel nach innen

→ Beschwichtigungspolitik nach außen



Aufmarsch am Brandenburger Tor anlässlich der Ernennung *Hitlers* zum Reichskanzler am 30.01.1933

Stufen der Machtaneignung durch den NS:

- 4. Februar 1933: sog. Schubladenverordnung auf der Grundlage von Art. 48 Abs. 2 WRV
- 28. Februar: Reichstagsbrandverordnung
- parallel: Terror „von unten“, v.a. durch die SA (Schutzhaft; erste KZ)
- 24. März 1933: Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich („Ermächtigungsgesetz“)
- Gleichschaltung der Länder → Aufhebung der föderalistischen Staatsstruktur
- Ausschaltung der politischen Parteien und Gleichschaltung gesellschaftlicher Verbände (Gewerkschaften)
- 1./2. Juli 1934: „Röhmputsch“: Ausschaltung der innerparteilichen Gegner, Entmachtung der SA, Aufstieg der SS („Legitimationsversuch“ durch *Carl Schmitt*: „Der Führer schützt das Recht“ DJZ 1934)
- 2. August 1934: Tod *Hindenburgs*; in der Person *Hitlers* werden die Ämter des Reichskanzlers und des Reichspräsidenten vereinigt („Führer und Reichskanzler“), die Wehrmacht auf Hitler persönlich vereidigt

sog. Schubladenverordnung

- „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes“
- vom 4. Februar 1933
- auf der Grundlage von Art. 48 Abs. 2 WRV
- bereits vom Kabinett Papen geplant
- Einschränkung der Versammlungs- und Pressefreiheit:
 - § 1 (1) Öffentliche politische Versammlungen sowie alle Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel sind spätestens achtundvierzig Stunden vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Verhandlungsgegenstandes der Ortspolizeibehörde anzumelden. (2) Sie können im Einzelfall verboten werden, wenn nach den Umständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist. Statt des Verbots kann eine Genehmigung unter Auflagen ausgesprochen werden. Zuständig sind, soweit die obersten Landesbehörden nichts anderes bestimmen, die Ortspolizeibehörden. (3) Ausgenommen sind Veranstaltungen nicht politischer Art.
 - § 7 (1) Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.
- Weitreichende Strafvorschriften:
 - § 21 (1) Wer von dem Vorhandensein eines Vorrats von Druckschriften, deren Inhalt den Tatbestand einer der im § 20 Abs. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen begründet, zu einem Zeitpunkt glaubhafte Kenntnis erhält, zu dem das Vorhandensein dieses Druckvorrats der Behörde noch nicht bekannt ist, ist verpflichtet, unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die in seinen Besitz oder Gewahrsam gelangten Stücke der Druckschrift hat er unverzüglich der Polizeibehörde abzuliefern. (2) Wer es unterläßt, die Anzeige oder Ablieferung rechtzeitig zu bewirken, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Reichstagsbrandverordnung

- „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat “
- vom 28. Februar 1933
- auf der Grundlage von Art. 48 Abs. 2 WRV
- Eingangssatz: „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“
- Nahezu alle Grundrechte außer Kraft gesetzt (§ 1).
- Umfangreiche Eingriffsrechte in die Verwaltung der Länder und Gemeinden:
 - § 2 Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.
 - § 3 Die Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.
- Massive Ausweitung der Todesstrafe (§ 5):
 - Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den § § 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht. Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mitlebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft: 1. Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet; 2. wer in den Fällen des § 115 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Aufruhr) oder des § 125 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit Waffen oder in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Bewaffneten begeht; 3. wer eine Freiheitsberaubung (§ 239) des Strafgesetzbuchs in der Absicht begeht, sich des der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampfe zu bedienen

Ermächtigungsgesetz

- „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich “
- vom 24. März 1933
- Zustimmung aller im Reichstag vertretenen Parteien, mit Ausnahme der SPD (alle Abgeordneten der KPD waren bereits verhaftet oder auf der Flucht)
- 2/3 Mehrheit erreicht
- de-facto-Suspendierung der WRV:
 - Art. 1. Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.
 - Art. 2. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.
 - Art. 3. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. [...]
 - Art. 4. Verträge des Reichs mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erlässt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Norddeutsche Ausgabe
60. Jahrg. • 46. Jahrg. • Vierteljahr 20 Pf.

Norddeutsche Ausgabe
Berlin, Mittwoch, 1. März 1933

VÖLKISCHER BEOBSACHTER

Verleger: Adolf Hitler

Redaktion: Reichsstraße 10, Berlin

Telefon: 9300

Postamt: Berlin 10, Postfach 1000

Vertrieb: Reichsdruckerei, Berlin

Stammblatt der national-sozialistischen Bewegung Deutschlands

Die Brennessel



Das Maß ist voll!

Jetzt wird rücksichtslos durchgegriffen

Kommunistische Brandstifter zünden das Reichstagsgebäude an – Der Mitteltrakt mit dem großen Sitzungssaal vernichtet – Kommunistischer Brandstifter verhaftet – Das Zeichen zur Entfesselung des kommunistischen Aufwuhes – Schärfste Maßnahmen gegen die Terroristen – Alle kommunistischen Abgeordneten in Haft – Alle marxistischen Zeitungen verboten

Der Wallot-Bau in Flammen **Das Fanal!**

Der amtliche Bericht:

Hitler, 1930: „Die Verfassung schreibt uns nur die Methoden vor, nicht aber das Ziel. Wir werden auf diesem verfassungsmäßigen Wege die ausschlaggebenden Mehrheiten in den gesetzgebenden Körperschaften zu erlangen versuchen, um in dem Augenblick, wo uns das gelingt, den Staat in die Form zu bringen, die unseren Ideen entspricht.“

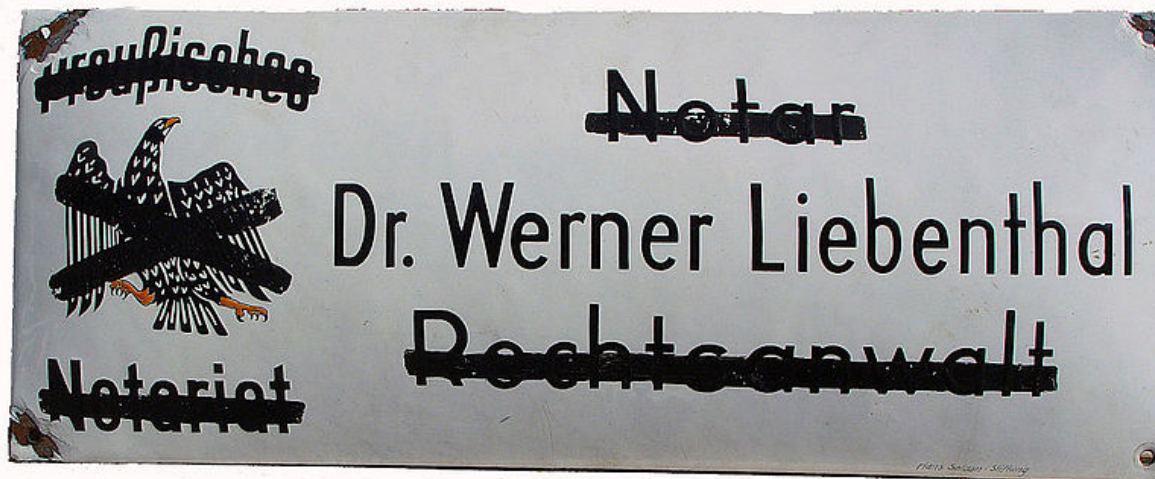
Art. 48 Abs. 2 WRV: Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich

- vom 31. März 1933
- „Vereinfachung“ der Landesgesetzgebung:
 - § 1 (1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, außer in den in den Landesverfassungen vorgesehenen Verfahren Landesgesetze zu beschließen...
 - § 2 (1) Zur Neuordnung der Verwaltung, einschließlich der gemeindlichen Verwaltung, und zur Neuregelung der Zuständigkeiten können die von den Landesregierungen beschlossenen Landesgesetze von den Landesverfassungen abweichen.
- „Gleichschaltung“ der Volksvertretungen in den Ländern und Gemeinden:
 - § 4 (1) Die Volksvertretungen der Länder (Landtage, Bürgerschaften) werden mit Ausnahme des am 5. März 1933 gewählten Preußischen Landtags hiermit aufgelöst, soweit dies nicht bereits nach Landesrecht geschehen ist.
 - (2) Sie werden neu gebildet nach den Stimmenzahlen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 innerhalb eines jeden Landes auf die Wahlvorschläge entfallen sind. Hierbei werden die auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei entfallenden Sitze nicht zugeteilt. Dasselbe gilt für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.
 - § 12 (1) Die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper (Kreistage, Bezirkstage, Bezirksräte, Amtsversammlungen, Stadträte, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinderäte usw.), auf welche die Grundsätze nach Artikel 17 Abs. 2 der Reichsverfassung Anwendung finden, werden hiermit aufgelöst.
 - (2) Sie werden neu gebildet nach der Zahl der gültigen Stimmen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 im Gebiet der Wahlkörperschaft abgegeben worden sind. Dabei bleiben Stimmen unberücksichtigt, die auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei oder solche entfallen sind, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums

- vom 7. April 1933
- „Gleichschaltung“ des öffentlichen Dienstes:
 - § 1 (1) Zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung können Beamte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus dem Amt entlassen werden, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.
 - § 3 (1) Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§ § 8 ff.) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen.
 - § 4 Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem Dienst entlassen werden. Auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung werden ihnen ihre bisherigen Bezüge belassen. Von dieser Zeit an erhalten sie drei Viertel des Ruhegeldes (§ 8) und entsprechende Hinterbliebenenversorgung.



Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich

- vom 7. April 1933
- Einsetzung von „Reichsstatthaltern“:
 - § 1. (1) In den deutschen Ländern, mit Ausnahme von Preußen, ernennt der Reichspräsident auf Vorschlag des Reichskanzlers Reichsstatthalter. Der Reichsstatthalter hat die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. Ihm stehen folgende Befugnisse der Landesgewalt zu:
 - 1. Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Landesregierung und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Landesregierung;
 - 2. Auflösung des Landtags und Anordnung der Neuwahl vorbehaltlich der Regelung des § 8 des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März 1933 (RGBl. I. S. 153);
 - 3. Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze einschließlich der Gesetze, die von der Landesregierung gemäß § 1 des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März 1933 (RGBl. I. S. 153) beschlossen werden. Artikel 70 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 findet sinngemäß Anwendung;
 - 4. auf Vorschlag der Landesregierung Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Staatsbeamten und Richter, soweit sie bisher durch die oberste Landesbehörde erfolgte;
 - 5. das Begnadigungsrecht.
 - (2) Der Reichsstatthalter kann in der Sitzungen der Landesregierung den Vorsitz übernehmen.
 - § 3 (1) Der Reichsstatthalter wird für die Dauer einer Landtagsperiode ernannt. Er kann auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten jederzeit abberufen werden.

Gesetz gegen die Neubildung von Parteien

- vom 14. Juli 1933
- Ende der parlamentarischen Demokratie:
 - § 1 In Deutschland besteht als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.
 - § 2 Wer es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen politischen Partei aufrechtzuerhalten oder eine neue politische Partei zu bilden, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

- vom 1. Dezember 1933
- Einsetzung von „Reichsstatthaltern“:
 - § 1 (1) Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden.
 - (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Satzung bestimmt der Führer.

Reichstagswahl

Wahlkreis Schleswig-Holstein

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
(Hitlerbewegung)

Adolf Hitler

Rudolf Heß Wilhelm Frick Hermann Göring
Joseph Goebbels Ernst Röhm Walter Darré
Franz Seldte Franz von Papen Alfred Hugenberg



**Reichstagswahl vom
12. November 1933**

Das vorläufige Wahlergebnis

nach der Schlußzählung des WTB.

Berlin, 13. Nov. (WTB.)

Die Schlußzählung des WTB. ergab in den frühen Morgenstunden folgendes Gesamtergebnis:

Reichstagswahl		
Abgegebene Stimmen	42 969 562	
Für die NSDAP.	39 621 437	= 92,2 Prozent
Ungültig	3 348 125	= 7,8 Prozent
Volksabstimmung		
Abgegebene Stimmen	43 425 529	
Ja	40 583 430	= 93,5 Prozent
Nein	2 052 100	= 4,7 Prozent
Ungültig	789 999	= 1,8 Prozent

Gesetz über den Neuaufbau des Reichs

- vom 30. Januar 1934
- Ende der selbständiger Länder:
 - Art. 1 Die Volksvertretungen der Länder werden aufgehoben.
 - Art. 2 (1) Die Hoheitsrechte der Länder gehen auf das Reich über.
 - (2) Die Landesregierungen unterstehen der Reichsregierung.
 - Art. 3 Die Reichsstatthalter unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern.
 - Art. 4 Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen.

Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches

- vom 1. August 1934
- Ende des Amtes des Reichspräsidenten:
 - § 1 Das Amt des Reichspräsidenten wird mit dem des Reichskanzlers vereinigt. Infolgedessen gehen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler über. Er bestimmt seinen Stellvertreter.
 - § 2 Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom Zeitpunkt des Ablebens des Reichspräsidenten von Hindenburg in Kraft.
 - (in Kraft getreten am 2. August 1934 9 Uhr morgens)

**Strafvollstreckungsgefängnis
München.**

Nachstehende Personen wurden heute eingeliefert
und aufgenommen:

- ~~Schneidhuber August~~
- ~~Killing von Manfred~~
- Detten von Georg
- Schmidt Wilhelm
- Krausser von Fritz
- ~~Heydebreck von Hans Peter~~
- Schragmüller Konrad *Mitklappen!*
- Hayn Hans
- ~~Falkenhausen von Hans~~
- Spreti Graf von Hans Erwin
- ~~Egger Kurt~~
- Volmer Friedrich
- Holschrieder Hans
- König Hans
- Hofmeister Leopold
- Heines Edmund
- ~~Schiewock Erich~~
- Höhm Ernst
- Uhr Julius
- Schätzl Martin
- Daller Carl
- Höfl Josef
- Bergmann Robert
- Vogel Max
- u. Neunayer Edmund

München, den 19. Juni 1934.
Direktion des Strafvollstreckungsgefängnisses

Handwritten signature

„Röhm-Putsch“ 30. Juni bis 2. Juli 1934

VOLKISCHER BEOBACHTER

**Eigenbericht des „D. B.“ über die Reinigungsaktion
So räumte der Führer auf!**

**Schonungslose Aufdeckung und Abndung von Verfehlungen charakterloser Elemente
Scharfe Befehle und Anordnungen für die S.A.-Führer und Politischen Leiter**

**Das persönliche Eingreifen Adolf Hitlers
Der Führer befehlt strengstes Durchsetzen der Dienststellen**

Die Ausstoßung Röhm's

**Victor Lube
zum Stabschef ernannt**



Wie der Führer die Verhaftungen vornahm

Über die Aktion des Führers am 30. Juni ist es nicht zu bezweifeln, dass die Reichsregierung die Verhaftungen der SA-Führer als einen Akt der Selbstverteidigung betrachtete. Die Verhaftungen wurden in der Nacht zum 30. Juni durchgeführt, nachdem der Führer die Verhaftungen der SA-Führer befohlen hatte. Die Verhaftungen wurden in der Nacht zum 30. Juni durchgeführt, nachdem der Führer die Verhaftungen der SA-Führer befohlen hatte.

Ruhe und Ordnung im gesamten Reichsgebiet

Die große Ruhe im Reichsgebiet ist ein Beweis für die Stärke der deutschen Regierung. Die Verhaftungen der SA-Führer haben die Ruhe im Reichsgebiet nicht gestört. Die Verhaftungen der SA-Führer haben die Ruhe im Reichsgebiet nicht gestört.

Die Ausstoßung Röhm's

Die Ausstoßung Röhm's ist ein Beweis für die Stärke der deutschen Regierung. Die Verhaftungen der SA-Führer haben die Ruhe im Reichsgebiet nicht gestört. Die Verhaftungen der SA-Führer haben die Ruhe im Reichsgebiet nicht gestört.

Victor Lube zum Stabschef ernannt

Victor Lube ist zum Stabschef ernannt worden. Die Verhaftungen der SA-Führer haben die Ruhe im Reichsgebiet nicht gestört. Die Verhaftungen der SA-Führer haben die Ruhe im Reichsgebiet nicht gestört.

„Nürnberger Gesetze“

- „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, „Reichsbürgergesetz“, „Reichsflaggengesetz“
- vom 15. Septembers 1935
- Einstimmige Annahme durch Reichstag während des „Reichsparteitages des Freiheit“
 - tiefgreifende rassistische und antisemitische Durchdringung der Rechtsordnung:
 - Verbot der Eheschließung sowie des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwischen Juden und Nichtjuden
 - Einführung des Reichsbürgerstatus (nicht verwirklicht)
 - In Durchführungsverordnungen Definition von „Mischlingen“ etc.
 - Bestimmung Hakenkreuzflagge zur Reichsflagge

Das nationalsozialistische Herrschaftssystem

Der NS bildete ein Einparteienherrschaftssystem (Auflösung der Weimarer Parteien; Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933) bei „gleichgeschalteter“ Gesellschaft (Ausschaltung der Gewerkschaften; nach vorübergehender Annäherungsphase Kirchenkampf: Bekennende Kirche gegen „Deutsche Christen“; vom Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 zur Enzyklika „Mit brennender Sorge“ 1937; grds. Misstrauen gegen intermediäre Gewalten wie allen totalitären Regimen)

Führerprinzip

Nationalsozialistische Weltanschauung:

(vgl. bereits Parteiprogramm der NSDAP von 1920!)

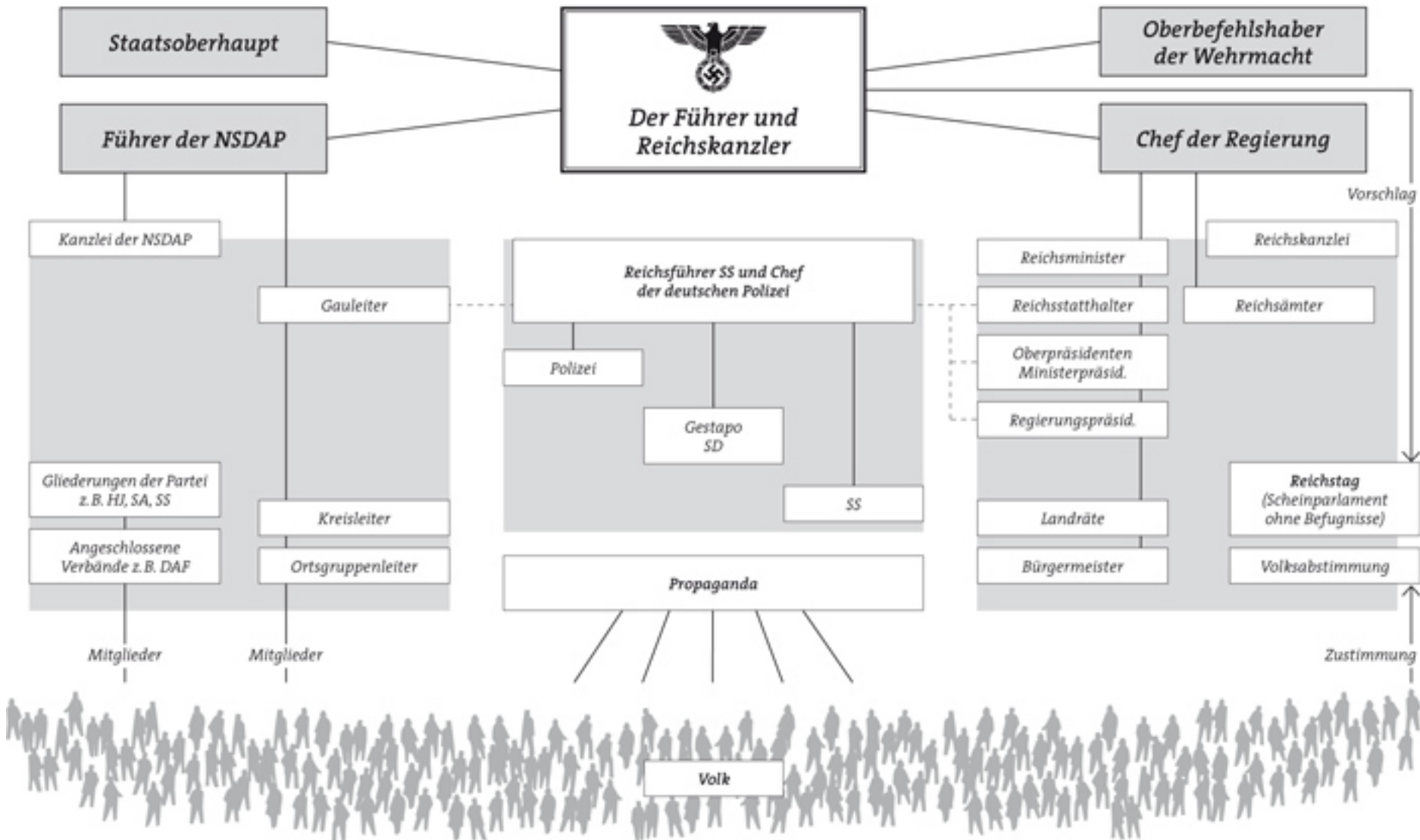
- Partei als „Bewegung“
- Rassenideologie
- Expansionsstreben („Lebensraum im Osten“)

Unklare Kompetenzverteilung zwischen „Staat“ und „Partei“

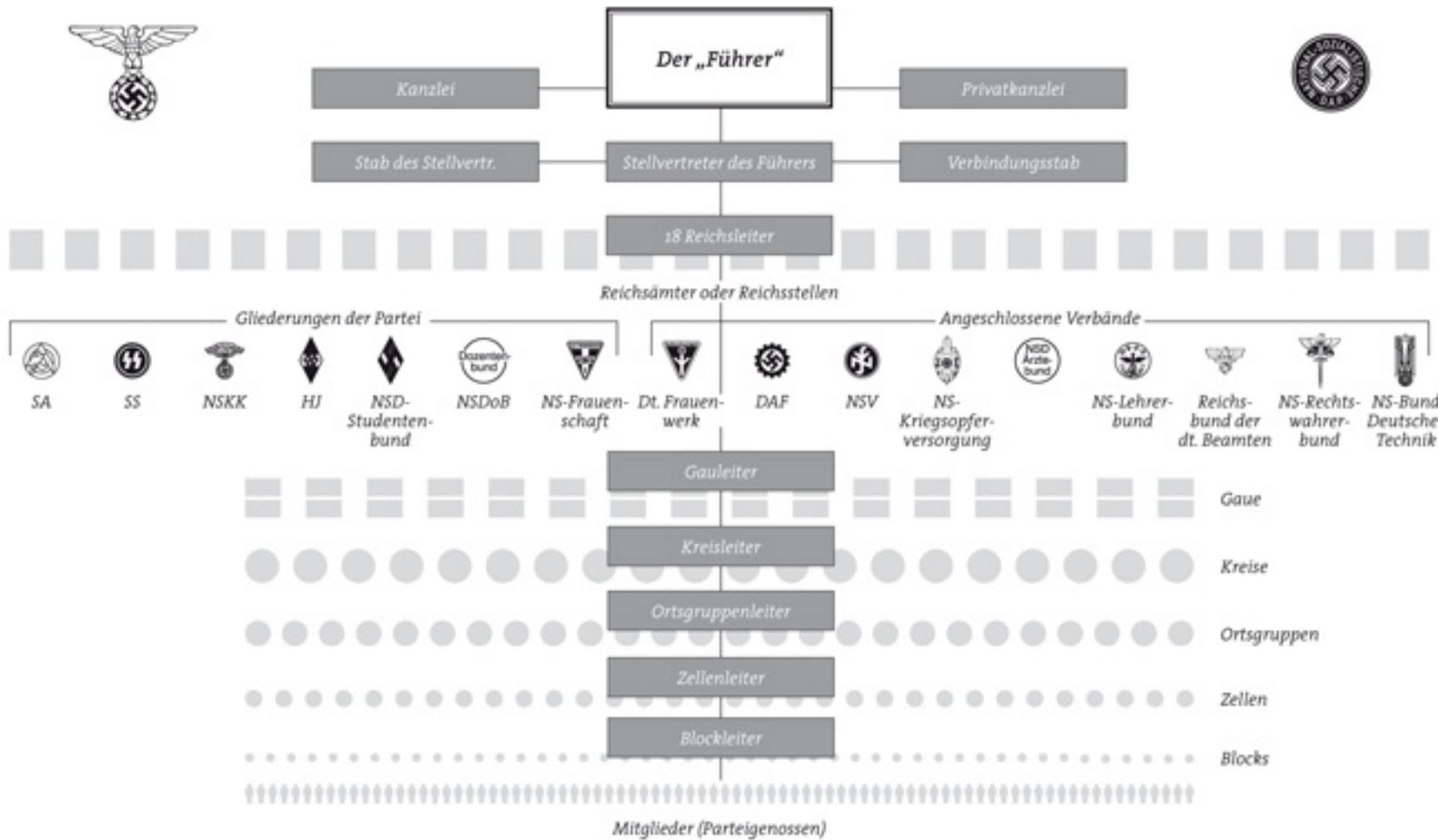


Wahlplakat 1936

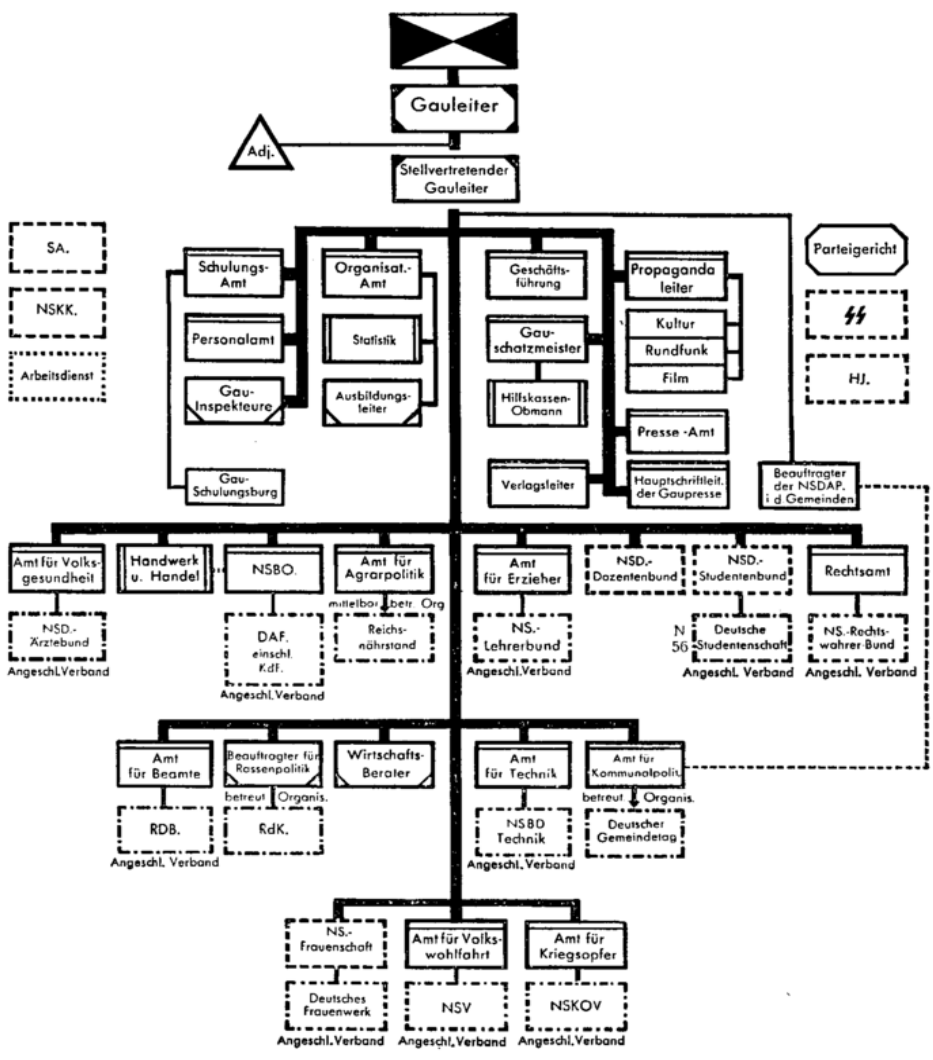
Das nationalsozialistische Herrschaftssystem



Die Organisation der NSDAP

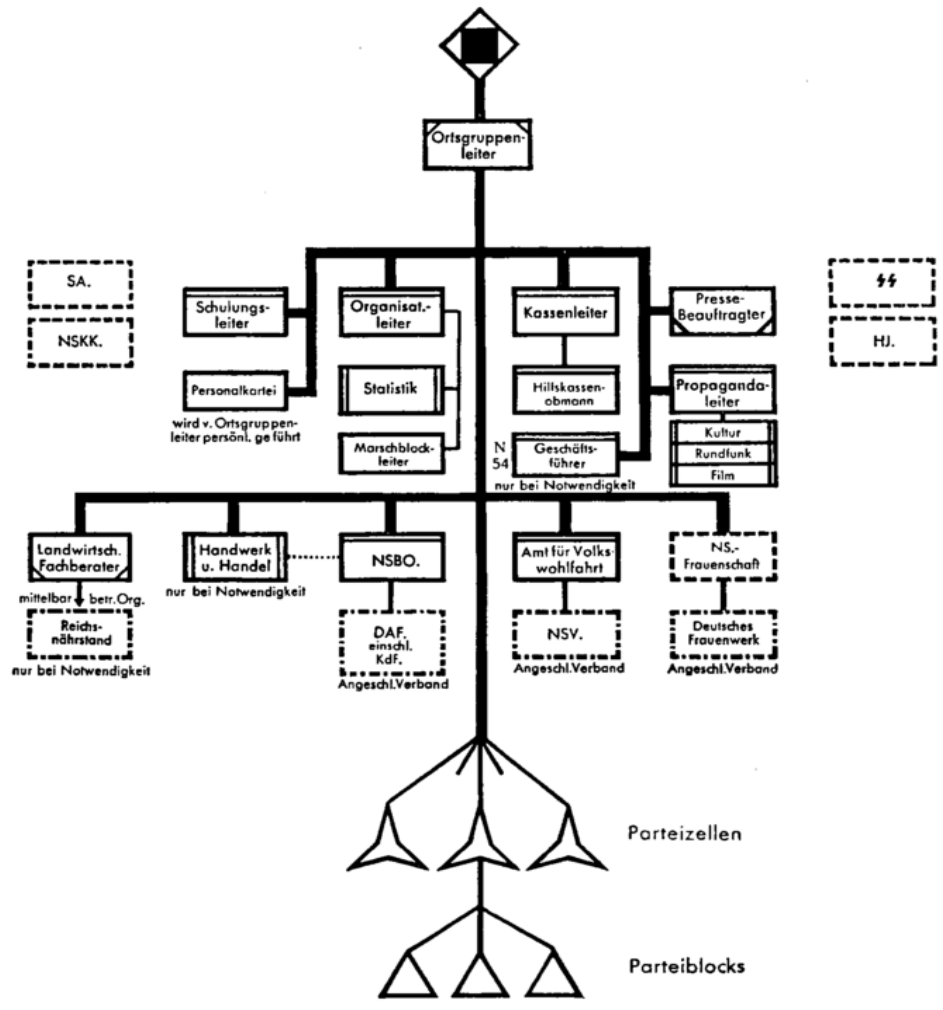


Der Gauleiter der NSDAP.



Sämtliche (mit Linien verbundenen) Dienststellen bzw. Dienststelleninhaber unterstehen dem Gauleiter disziplinar
 Weitere Unterteilung der einzelnen Ämter u. ä. in Hauptstellen usw. ist bei den entsprechenden Dienststellenplänen der Ämter usw. aufgeführt

Der Ortsgruppenleiter der NSDAP.



Sämtliche (mit Linien verbundenen) Dienststellen bzw. Dienststelleninhaber unterstehen dem Ortsgruppenleiter disziplinar
 Weitere Unterteilung der einzelnen Ämter u. ä. in Hauptstellen usw. ist bei den entsprechenden Dienststellenplänen der Ämter usw. aufgeführt

führende NS-Staatsrechtler:

Carl Schmitt (1888-1985): „Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens“, 1934; „Der Führer schützt das Recht“, 1934 → „Kronjurist des Dritten Reichs“, Professor unserer Fakultät 1933-1945; erhielt nach 1945 keinen Lehrstuhl mehr

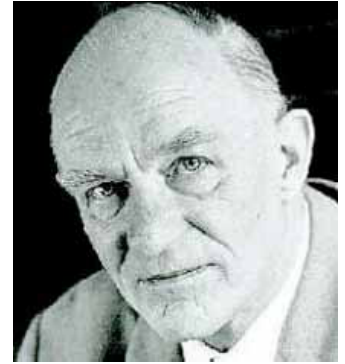
Ernst-Rudolf Huber (1903-1990): „Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches“, 2. Aufl. 1939; nach 1945 „Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789“, 7 Bde.

Ernst Forsthoff (1902-1974): „Der totale Staat“, 1933; „Die Verwaltung als Leistungsträger“, 1938 → Begriff der „Daseinsvorsorge“

Reinhard Höhn (1904-2000): führender Jurist der SS; Professor unserer Fakultät 1936-1945; nach dem Krieg Unternehmensberater in Bad Harzburg, wo er Managementmodelle entwarf und Manager schulte



Huber



Forsthoff



Schmitt



Höhn

Rechtswissenschaft während des NS am Beispiel des subjektiven Rechts

Karl Larenz (1903-1993), Rechtsperson und subjektives Recht – Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe (1935): „Nicht als Individuum, als Mensch schlechthin oder als Träger einer abstrakt-allgemeinen Vernunft habe ich Rechte und Pflichten und die Möglichkeit, Rechtsverhältnisse zu gestalten, sondern als Glied einer sich im Recht ihre Lebensform gebenden Gemeinschaft, der Volksgemeinschaft. Nur als in Gemeinschaft lebendes Wesen, als Volksgenosse ist der Einzelne eine konkrete Persönlichkeit. Nur als Glied der Volksgemeinschaft hat er seine Ehre, genießt er Achtung als Rechtsgenosse. Rechtsgenosse zu sein, das heißt im Recht zu leben und eine bestimmte Gliedstellung auszufüllen, ist also ein Vorrecht des Volksgenossen. Es ist, wenn man so will, eine besondere Qualität nicht des Menschen schlechthin, sondern des Volksgenossen. Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist. Dieser Satz könnte an Stelle des die Rechtsfähigkeit ‚jedes Menschen‘ aussprechenden § 1 BGB an die Spitze unserer Rechtsordnung gestellt werden.“ ... „Wer außerhalb der Volksgemeinschaft steht, steht auch nicht im Recht, ist nicht Rechtsgenosse.“

Theodor Maunz (1901-1993), Das Ende des subjektiv-öffentlichen Rechts (1936): „In einer konkreten Wirklichkeit gewordenen Gemeinschaft sind Recht und Pflicht zusammengefloßen zur Gliedpersönlichkeitsstellung.“



Larenz



Maunz

Rechtsordnung und Juristen unter dem Nationalsozialismus

Bernd Rüthers (* 1930), Professor für Zivilrecht und Rechtstheorie in Konstanz: „Die unbegrenzte Auslegung“ → Instrumentalisierung der Generalklauseln, v.a. des Zivilrechts als Einfallstore für die NS-Ideologie; Beginn der Gesetzessammlung „Schönfelder“ mit dem NSDAP-Parteiprogramm als Auslegungsleitlinie

Oliver Lepsius (* 1964), Staatsrechtslehrer in Münster: Die „gegensatzaufhebende Begriffsbildung“ der Weimarer Rechtslehre hat die methodische Grundlage für das NS-Rechtsdenken geschaffen und wirkt in ihr fort

Ernst Fraenkel (1898-1975): „The Dual State“ (1941); deutsch: „Der Doppelstaat“ (1974): Unterscheidung zwischen „Normenstaat“ und „Maßnahmenstaat“; vor 1933 sozialdemokratischer Anwalt v.a. für Arbeitsrecht; Emigration in die USA; nach 1945 Politikwissenschaftler an der FU

These in der Nachkriegszeit, dass der Rechtspositivismus der Weimarer Zeit die Anfälligkeit und die Wehrlosigkeit der Juristen für den Nationalsozialismus befördert habe → sog. Naturrechtsrenaissance nach 1945 (Bsp: *Gustav Radbruch* 1946: „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“); die These ist heute überholt, da die Instrumentalisierung der bestehenden Rechtsordnung und der aktiven Juristen durch den NS über eine dezidiert „antipositivistische“ Methode erfolgte (s.o.)

Gliederungsschema für Quellenkritik und Quelleninterpretation

Formbestimmung

Art der Quelle; Bestimmung der Quellengruppe; Überlieferung; ggf. Erhaltungszustand. Ermittlung des authentischen Wortbestandes, Prüfung der Echtheit. Ermittlung von Entstehungszeit, -ort, Verfasser, Adressat; Sammlung von Zusatzinformationen zur Entstehung.

„Innere Kritik“

Sprachliche Aufschlüsselung: Erklärung von unbekanntem Wörtern, nicht mehr geläufigen Wortinhalten, Erklärung von Begriffen. Sachliche Aufschlüsselung: Aufklärung über unbekanntes Sachverhalte; Erklärung von Anspielungen auf bestimmte Personen, Ereignisse und bestimmte soziale, wirtschaftliche, politische und rechtliche Sachverhalte.

Inhaltsangabe

Bestandsaufnahme als Zusammenschau der im Text enthaltenen zentralen Aussagen.

Eingrenzung des Aussagebereichs / Kontextbestimmung

Kontrolle durch andere Quellen und Fachliteratur; Rekonstruktion der Entstehungs- und Wirkungsgeschichte; Einordnung in ein soziales, wirtschaftliches, biographisches, rechtliches, politisches, ideologisches, kulturelles Umfeld und in größere historische Zusammenhänge.

Einschätzung

Bestimmung des Erkenntniswerts für die eigene Fragestellung.

Deutsche Juristen-Zeitung

Organ der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
Unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsfachgruppenrates
Dr. V. BRUNS Professor in Berlin
Dr. G. DAHM Professor in Kiel
Dr. J. HECKEL Professor in Bonn
Dr. Dr. C. A. EMGE Professor in Jena
Dr. W. GRAF GLEISPACH Professor in Berlin
Dr. E. R. HUBER Professor in Kiel
Dr. W. KISCH Geh. Justizrat, Professor in München
Dr. F. KLAUSING Professor in Frankfurt a. M.
Dr. H. LANGE Professor in Breslau
Dr. J. POPITZ Preuß. Finanzminister, Staatsrat, Professor in Berlin
Dr. P. RITTERBUSCH Professor in Königsberg
herausgegeben vom Reichsfachgruppenleiter
Dr. CARL SCHMITT
Staatsrat, Professor in Berlin

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin
Hauptredaktion: Berlin W 35, Tiergartenstr. 20 — Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin W 57, Potsdamer Str. 96
Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin Postcheckkonto: Nr. 45561 Postcheckamt Berlin NW 7

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Herabpreis- und die Preis-Er-mäßigung siehe die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie unmittelbar durch die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.
(Nur anzuweisender Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)



Der Führer schützt das Recht
Zur Reichstagsrede Adolf Hitlers vom
13. Juli 1934
Von Staatsrat, Professor Dr. Carl Schmitt, Berlin
I. Auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig, am 3. Okt. 1933, hat der Führer über Staat und Recht gesprochen. Er zeigte den Gegensatz eines Substanzrechts, von Sittlichkeit und Gerechtigkeit nicht abgetrennten Rechts zu der leeren Gesetzlichkeit einer unwahren Neutralität und entwickelte die inneren Widersprüche des Weimarer Systems, die sich in dieser neutralen Legalität selbst zerstörten und seinen eigenen Feinden auslieferten. Daran schloß er den Satz: „Das muß uns eine Warnung sein“.

Deutsche Reichstag in lauter Entrüstung damit, daß man einer Partei ihr verfassungsmäßiges Recht, im Heere Propaganda zu treiben, nicht verkürzen dürfe und daß schlüssige Beweise des Hochverrats fehlten. Nun, diese schlüssigen Beweise haben uns die Unabhängigen Sozialisten ein Jahr später ins Gesicht gespielt. In beispielloser Tapferkeit und unter furchtbaren Opfern hat das Deutsche Volk vier Jahre lang einer ganzen Welt standgehalten. Aber seine politische Führung hat im Kampfe gegen die Volksvergiftung und die Untergrabung des deutschen Rechts und Ehrengelübs auf eine traurige Weise versagt. Bis zum heutigen Tage büßen wir die Hemmungen und Lähmungen der deutschen Regierungen des Weltkriegs. Alle sittliche Empörung über die Schande eines

Deutsche Juristen-Zeitung, 1. August 1934 - mit dem Anfang Carl Schmitts Aufsatz „Der Führer schützt das Recht“